

Frankfurter Zeitung

(Frankfurter Handelszeitung.) und Handelsblatt. (Neue Frankfurter Zeitung.)

Abonnementspreis:
 Ein Viertel in Frankfurt
 u. Mainz bei d. Exp. 47.50
 bei den Agenturen 48.25
 bei den Postämtern in
 Deutschland . . . 49.—
 Österreich u. Ungarn
 Zug. Bez. Wollz. 6 K. 11.10
 Ungarn K. 12.62
 Schweden Fr. 13.50
 Belgien Fr. 13.92
 Italien Fr. 15.15
 Holland f. 7.20
 Russland Rub. 4.35
 im Weltpostverein 418.—
 London Siegel, W. L. M. S. G.
 Paris Agence Havas
 New-York u. s. w. Agentur
 149 World Building.

Preise der Anzeigen:
 Die einmalige Colonnade
 oder deren Raum 45 Pfr.
 im Abendblatt 60 Pfr.; die
 Spezial-Beil. Zelle 4. 1. 10
 Anzeigen nehmen an:
 Frankfurt a. M. r. u. Exp.
 Gr. Eschenheimerstr. 34
 Mainz: Schillerplatz 2
 Berlin: Leipzigerstr. 105
 Stuttgart: Langestr. 1
 München: Maxstr. 18
 London: Basinghallstr. 38
 New-York 149 World Buil-
 ding u. s. w. Agenturen u.
 die Annoncen-Bureau.
 Verlag u. Druck d. Frank-
 furter Societäts-Druckerei
 (Gesellschaft m. b. H.)

Feuilleton.

Gymnasien auf dem „Kriegspfad“.

(Karl May als Erzieher.)

x Freiburg i. B., 21. Juli.

Vor der hiesigen Strafkammer ist gestern über eine Anklage verhandelt worden, die mit erschreckender Deutlichkeit zeigt, daß die Folgen einer so gäwöhnlich und häufig und für eine Reihe von Menschen verhängnisvoll gewordenen Angelegenheit waren. Im Jahre 1886 in Konstanz geborene Karl G. und der 1888 in Freiburg geborene Eugen S. Ihre Hauptvergehen besteht in einer Brandstiftung im Freiburger Gymnasium. G. war außerdem wegen Verwundung, Verleumdung mehrerer Lehrer, Fälschung von Urkunden, Diebstahl usw. angeklagt. Die Vernehmung dieses Angeklagten ergab etwa folgendes:

G's. Zeugnis für 1900 war schlecht. Nach Verwindung der Ferien hat G. daran gedacht, die Schule überhaupt nicht mehr zu besuchen. Am Tage vor der Aufnahmeprüfung (am 11. September) unternahm G. und S. einen Spaziergang. G. äußerte, es wäre vielleicht am besten, wenn das Gymnasium abbrannte, und S. antwortete, auch ihm würde das recht sein. „Dann gäben wir's einfach an!“ war die Entgegnung G's. am 14. Uhr Nachmittag gingen beide Schüler nach dem Gymnasium. Im Saal saßen hinein, während sein Gewisse dranhin wurde. G. schloß die Tür ab, während S. an der Tür den folgenden Erben ein Feuerlärm zu hören war, gingen beide um 17 Uhr abends nach dem Gebäude und sahen aus einem geöffneten Fenster nur leichten Rauch dringen. Auf Vorstoß G's. wurde ein bei Knopf eine Lampe gekauft und mit 1 Liter Petroleum gefüllt. G. stieg durch das Fenster in das Klassenzimmer, da S. vorher eine Türe von innen verriegelt hatte. Da kein Feuer mehr zu sehen war, wurde das Petroleum an mehrere Stellen gegossen und in der Nähe des Potentianus Feuer angezündet. So entstand ein Schöner von etwa 1000 Werten. Als die Brandstiftung später verhaftet wurden, beschuldigten sie einen der Sache fernstehenden Schüler (M.). G. sagte diesem sogar ins Gesicht, er sei schuldig.

Beide Angeklagte erklärten in der Verhandlung, sie hätten viele Indianer- und Geschichten usw. gelesen. Der Vorsitzende des Gerichtshofes stellte die Frage: „Auch noch Geschichten von Karl May?“

Ja“, erklärten die Jungen.
 Den Aussagen des Direktors des Gymnasiums, Herrn Geh. Hofrat Bender, war zu entnehmen, daß G. bis zu seiner Verhaftung die Schule besucht hat. G. dagegen war nach Schluß des Schuljahres fortgezogen; im Anfang des

Schuljahres sei dann genaue Kontrolle schlecht möglich. Falls sich G. abgemeldet hätte, wäre dem Vater Mitteilung gemacht worden. G. will zwar gerade bei Eröffnung des Schuljahres seinen Austritt angezeigt haben, doch hat Herr Geh. Hofrat Bender keine Erinnerung daran.

Nach der Brandstiftung erhielt Herr V. verschiedene Karten und Briefe mit Verleumdungen und Drohungen, durch die sich die Familie des Verhafteten beunruhigt fühlte. In der einen Karte werden längere Herabsetzungen verlangt, da sonst nur Mitleid. Der ungenannte Briefschreiber (eine gewisse Leierle) habe dem G. gedroht, nicht zu sagen, wer der eigentliche Dieb sei, der zum Feinden der Wahrheit dieses Schreibens zu Wehmuten oder Klagen an die bestohlene Frau ein Gesandtes senden werde. Als G. seine Mutter und Frau S. von der Ankunft des Schreibens reden und sie äußern geübt hätte, an diese Geschichte könne man wohl erst nach Eingang des verprochenen Geldes glauben, und als er ferner vom Vater die Vernehmung vernommen hatte, das Gesandte werde möglicher Weise in etwas Einkommen bestehen, sagte er neue phantastische Pläne. Er fand von Vreisch aus an die bestohlene Frau ein Schreiben mit dem Namen S. und S. die er aber mit einem Gemisch von Schläure und Knecht verarbeitete. G's. Vater öffnete am nächsten Morgen im Kurtrouer der Empfangsraum das Paket und schaffte es zu einem Anwalt, der die Fälschung feststellte.

Der Angeklagte G. erklärte, er habe durch den Giftstoff niemand schaden wollen, sondern habe ihn nur verwendet, um dadurch die Möglichkeit seiner früheren brieflichen Angaben zu bekräftigen.
 Schließlich betraute G., indem er Briefkarten von einigen, hiesigen Zeitungen befragten Anzeigen abtrennte, ausfüllte und mit Namen hiesiger Kaufleute unterzeichnet, für 204 und für 1001 M. Werten (Gentile, Champagne, Wurst usw.) die auswärtigen Firmen, bloß um diese zu argern.

Der Sachverständige, Herr Medizinrat Dr. Frey, erklärte nach der Vernehmung der Angeklagten, G's. körperliche Verhältnisse während der Haft seien geringfügiger Natur gewesen. G. sei immer im Besitze seiner freien Willensäußerung gewesen. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob dem Sachverständigen der Anklage nicht etwas abnormes scheinere, sagte sich psychologisch erklären, besonders wenn der Einfluss ungeeigneter Lektüre, wie gewisser Mahler Bücher, dazukomme.

Herr Erster Staatsanwalt Geiler betonte, der Fall sei geeignet, ein über die Hände des Gerichtshofes hinausgehendes allgemeines Interesse zu erregen. Frage man sich: war der Anklage zu den Straftaten lediglich Vöbel oder Freuden am Unrecht, oder gibt es Momente zu anderer Erklärung der Begangene, so sei zu berücksichtigen: Dem S. sei leider die Mutter früh gestorben; der Vater habe einen Beruf (er ist Zahn-Arzt), der ihm die Bemühtigung der Kinder in sonst üblicher Weise nicht ermöglichte. S. sei aber nicht

der Veranlasser der schlimmen Taten gewesen, wenn er auch auf geringe Rede mitgemacht habe. Beide hätten ihn (den Staatsanwalt) so oft und so geschäftig angelegen, wie noch niemand während seiner ganzen Tätigkeit, Verantwortlich müsse aber doch werden, daß Alles, was geschehen ist, eine Konsequenz der ersten Taten sei und die Verhängung der Fällung die 1. Schulzeugnisse sei. G. sei früher ein guter Schüler gewesen, — ein so guter, daß sein eigener Lehrer (in der Volksschule) die Eltern betrog, den Sohn auf das Gymnasium zu schicken. In der 3. Klasse sei dann ein Quartalszeugnis nicht so gegeben, wie G. erwartet hätte; aus Angst vor dem Vater und aus Liebe zur Mutter habe G. Ende 99 das erste Zeugnis gefälscht; alles weitere seien Konsequenzen dieser ersten Unwahrheit gewesen. Eine Konsequenz der ersten Lüge sei auch die Verhängung des Gymnasiums gewesen. Der Angeklagte G. habe vor der Verhaftung gefanden, den Eltern ein Geständnis zu machen, und da sie ihm der Gedanke gekommen: jetzt brennen wir das Gymnasium ab; damit kommt Gelegenheit für neue Täuschungen. Da es nicht zum Brande gekommen sei, habe er sich auf andere Weise Ferien verschaffen wollen, um den Eltern die wahre Sachlage zu verheimlichen. Daß ihm die Möglichkeit auf seine Frau S. in der Verhaftung habe, sei auch zu schätzen aus der Diebstahlschichte. Die Mutter habe tagelang nicht geschlafen und Nacht heftige Anfälle gehabt, nach dem Geständnisse des Sohnes. Lediglich unter dem Eindruck der Mutter hat der Angeklagte G., nach den weiteren Ausführungen des Staatsanwalts, auch schließlich seine ganze, heute unter Anklage stehende schwere Tat gestanden. Die Mutter sei zufällig nach dem Verdict gekommen, als G. und S. abermals einen Dritten der Brandstiftung beschuldigt hatten. Der Staatsanwalt sagte dem Angeklagten G. dann: „Deine Mutter ist gekommen; sie will dich aber nur sprechen, falls du die Wahrheit sagst.“ — Jetzt plötzlich gestand G.: „Ja, man will ich die Wahrheit sagen; ich kann vor meiner Mutter nicht ersteinen, ohne die Wahrheit zu gestehen!“ — Vor der Mutter nahm G. denn auch die Verwundung eines Dritten zurück. — G. habe, fände der Staatsanwalt weiter aus, seiner Mutter nicht wehretun wollen, als er das erste Zeugnis fälschte; als aber die Mutter im Gefängnis vor ihm stand, habe er der Wahrheit die Ehre gegeben. Demnach sei nicht bloß Wahrheit oder Freuden am Unrecht die Triebfeder seines Tuns gewesen. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände sei gegen G. eine Gesamttat von 2 Jahren 8 Monaten Gefängnis, mit Rücksicht auf die etwas mangelhafte Erziehung und die Verführung gegen V. eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 8 Monaten zu beantragen.

Der Verteidiger des G., Herr Rechtsanwalt Fehrensbach, dankte der Staatsanwaltschaft für die psychologische Erklärung der Tat des Angeklagten im Namen der Eltern, meinte aber darauf hin, daß die erste Günde doch mit sehr erheblichen Entschuldigung geistlich gemischt zusammengefallen sei. Die Krankheit, neben vererblicher Lektüre, möge wohl doch nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein auf G's. Zustand in Schule und Haus.

2. Blatt, Nr. 201.

Der Verteidiger des zweiten Angeklagten S., Herr Anwalt Karl Mayer, schloß sich dem Danke des anderen Verteidigers an. Wenn jemanden ein Wortwurf bezüglich der Erziehung treffe, so dürfe er sich nicht gegen die Lehrer richten, sondern gegen das Land. S. sei zur Zeit der Tat 12½ Jahre alt, also in einem Entwicklungsmomente, das leicht zugänglichen Missetaten gewesen. S. sei im Uebrigen in sehr jungen Jahren mitleidlos geworden, während der Vater durch seinen Beruf verhindert sei, sich so um die Kinder zu kümmern, wie viele andere Leute. Scharf zu gehen sei anlässlich dieses Falles die für kindliche Gemüter verderbliche Lektüre von der Art der Wälschen Erzählungen; die „Frank. Stg.“ sei vor einiger Zeit geradezu an der Spitze der Zivilisation marschiert durch die Verurteilung verirrter Jugend- Lektüre.

Das Urtheil des Gerichtes lautete gegen G. wegen Brandstiftung, Verleumdung, Fälschung von Urkunden für Schulgelber und Diebstahl auf 2 Jahr 7 Wochen 5 Tage Gefängnis. Freigesprochen wurde er von der Anklage des Missetaten, der Drohung und der Fälschung von Zeugnissen und Beschlüssen, weil der Gerichtshof annahm, daß dem G. die nötige Einsicht für die Strafbarkeit dieser Handlungen gefehlt habe. S. erhielt 1 Jahr 2 Monate Gefängnis wegen der Brandstiftung. Auch das Gericht hat angenommen, daß den G. der erste Schritt dem B. gegen G. immer weiter geführt habe.

Abendblatt der Frankfurter Zeitung.

A-455